

Allgemeine Bedingungen zum Instandhaltungsvertrag für eine Rufanlage (RA)

1. Pflichten des Auftragnehmers (AN)

Die SPIE Telba Group GmbH(AN) ist verpflichtet:

1.1 die RA instandzuhalten, dies bedeutet:

1.1.1 **Inspektionen** viermal jährlich in etwa gleichen Zeitabständen durchzuführen und dabei insbesondere Überprüfungen auf bestimmungsgemäße Funktionen durchzuführen:

- Ruftasten und bewegliche Geräte zur Rufauslösung, die für die Benutzung durch Patienten vorgesehen sind
- Signalleuchten und akustische Signalgeber
- die Energieversorgung

1.1.2 mindestens einmal jährlich im Zuge einer Inspektion die nachfolgenden Funktionsprüfungen durchzuführen:

- alle übrigen Geräte zur Rufauslösung, Rufabstellung und Anwesenheitsmeldung
- alle übrigen Anzeigeeinrichtungen
- alle Einrichtungen zur Rufabfrage
- alle angeschlossenen Geräte zur Aufnahme, Weiterleitung und Anzeige von Rufen, z. B. Steckvorrichtungen zum Anschluss von rufauslösenden Geräten

1.1.3 **Wartungen** nach den Vorgaben des Herstellers, mindestens jedoch einmal jährlich durchzuführen und dabei:

- Pflege von Anlagenteilen
- Auswechseln von Bauelementen mit begrenzter Lebensdauer (z. B. Batterien)
- Installieren von notwendigen Systemupdates
- Neueinstellen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten

1.1.4 **Instandsetzungen** durchzuführen, d.h. die RA oder deren Anlagenteile in einen funktionsfähigen Zustand zurückzuführen:

- Instandsetzungen sind unverzüglich durchzuführen, wenn bei Inspektionen unzulässige Abweichungen vom Sollzustand der Rufanlage festgestellt werden
- Mit der Beseitigung von Störungen innerhalb von 24 Stunden nach Meldung zu beginnen
- Die Instandsetzungsarbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Zeit der Funktionsunterbrechung an Geräten und Anlagenteilen so kurz wie möglich gehalten wird.
- Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten muss eine Funktionsprüfung der Geräte oder Anlagenteile erfolgen, deren Funktion gestört war.

1.1.5 einen Prüfplan für Inspektionen und Wartungen zu erstellen

1.2 das zur Instandhaltung erforderliche Ersatzteillager sowie die Reparatur- und Ausrüstungsgegenstände vorzuhalten

1.3 die Arbeiten sind durch eine Fachkraft für Rufanlagen durchzuführen

1.4 Sämtliche Störungsfälle an der Rufanlage mit Angaben zur Ursache und gegebenenfalls Urheber sowie alle notwendigen und durchgeführten Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen müssen fortlaufend in einem bei der Rufanlage verfügbaren Betriebsbuch aufgezeichnet werden.

1.5 die für RA maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Richtlinien insbesondere DIN VDE 0834 Teil 1 und 2 und die Vorgaben des Herstellers einzuhalten.

2. Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der AG ist verpflichtet:

- den AN unverzüglich bei jedem Störsereignis zu unterrichten
- Betriebsereignisse zeitnah im Betriebsbuch zu dokumentieren
- an der RA Arbeiten ausschließlich durch den AN ausführen zu lassen
- an den AN geschuldete Entgelte unverzüglich zu zahlen
- dafür Sorge zu tragen, dass der AN und seine Mitarbeiter zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach Vereinbarung Zutritt zu allen Teilen der RA möglich ist
- dem AN jede erforderliche Auskunft über die RA und ihre Betriebsbe-

dingungen zu erteilen, damit der AN die ihm obliegenden Verpflichtungen gemäß vorstehend 1. erfüllen kann

- grundsätzlich viermal jährlich Begehungen von Fachkräften für Rufanlagen durchführen zu lassen
- dem AN jede bauliche, technische oder nutzungsbedingte Änderung, die die Funktion der RA beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen, damit der AN den AG beraten kann
- nach jeder Änderung unverzüglich der Sollzustand der Rufanlage wiederstellen und eine Änderungsprüfung durchführen zu lassen
- in allen Fällen, in denen die Rufanlage ganz oder teilweise abgeschaltet wird, solange für eine anderweitige Kontrolle der betroffenen Räume sorgen, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird

3. Vergütung

3.1 Mit dem Instandhaltungsentgelt sind folgende Leistungen abgegolten:

- sämtliche Inspektionsleistungen gemäß vorstehend 1.1.1, 1.1.2 u.1.1.5
- die Pflege und Prüfarbeiten nebst Berichten bei den Wartungen gemäß vorstehend 1.1.3.

3.2 Alle weitergehenden Leistungen berechnet der AN, soweit keine gesonderte Vereinbarung besteht, zu seinen üblichen Entgeltsätzen. Dies gilt insbesondere auch für die Materialkosten bei Ausführung von Arbeiten gemäß vorstehend 1.1.3 und 1.1.4.

3.3 Aufrechnungen sind nur mit Gegenansprüchen des AG zulässig, die vom AN nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind; ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach der im Vertrag vorgenommenen Eintragung.

4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Technische Meldungen

Sämtliche Störungsfälle an der Rufanlage mit Angaben zur Ursache und gegebenenfalls Urheber sowie alle notwendigen und durchgeführten Instandhaltungs- und Änderungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber oder die von ihm beauftragte eingewiesene Person bzw. der mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Fachkraft für Rufanlagen fortlaufend in einem bei der Rufanlage verfügbaren Betriebsbuch aufgezeichnet werden.

6. Haftung durch den AN

Schadenersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, vor allem Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

7. Schriftform, Wechsel des Vertragspartners, Gerichtsstand

7.1 Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.2 Der AN kann die Rechte und Pflichten aus dem Instandhaltungsvertrag auf einen Dritten übertragen, es sei denn, dass der AG innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung widerspricht; auf dieses Widerspruchsrecht wird der AN in der Mitteilung hinweisen. Das Recht des AN zur Abtretung von Ansprüchen bleibt hiervon unberührt.

7.3 Gerichtsstand ist, wenn der AG Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, der Sitz des AN.